

E-BIKE MIETEN

Erkunde die Region mit Strom...

Sei es in Richtung Aare, das Emmental, die Wynigerbergen oder doch lieber den Bucheggberg.

Möchtest du ein E-Bike ausgiebig testen oder brauchst du ein E-Bike für eine Tagesausfahrt?

Komm vorbei und lass dich beraten....

Unsere Mietkonditionen:

	City- E-Bike	E-MTB Hartail	EMTB Fully
Mietkaution	CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 200.00
1 Tag	CHF 46.00	CHF 53.00	CHF 58.00
2Tage	CHF 85.00	CHF 98.00	CHF 106.00
3Tage	CHF 125.00	CHF 138.00	CHF 146.00
4Tage	CHF 145.00	CHF 168.00	CHF 181.00
5Tage	CHF 170.00	CHF 198.00	CHF 216.00
6Tage	CHF 195.00	CHF 218.00	CHF 251.00
7Tage	CHF 220.00	CHF 243.00	CHF 286.00
jeder Weitere Tag	+CHF 20.00 pro Tag	+CHF 20.00 pro Tag	+CHF 20.00 pro Tag

Mietkaution und Mietpreis wird vor Abfahrt bezahlt!

Möchtest du dich beraten lassen oder ein E-Bike reservieren, kannst du uns bequem per Mail oder Telefon kontaktieren.

Beachte das kurzfristige Reservierungen (1Tag im voraus) nur über Telefon möglich sind.

Allgemeine Mietbedingungen

1. Der Mietvertrag kommt nur in Verbindung mit einer gültigen ID oder Reisepass zustande.
2. Mit der Übergabe des Mietgegenstandes, einschliesslich Zubehör, geht die Sach-, Haft- und Betriebsgefahr auf den Mieter über. Alle Mietgegenstände sind in einem einwandfreien Zustand zu halten.
3. Wir vermieten nicht an Minderjährige.
4. Die Miete und die Kautions sind vor der Abfahrt zu entrichten.
5. Die Mietkaution wird nach Rückgabe des Mietgegenstandes wieder zurückbezahlt, vorausgesetzt die Mietgegenstände weisen keine defekte resp. Schäden auf, die durch Fahrlässigkeit entstanden sind.
6. Der Mietgegenstand (e-Bike) ist in einem technisch einwandfreien Zustand und wird regelmässig gewartet.
7. Schäden an oder mit dem Mietgegenstand und Diebstahl sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.
8. Für etwaige Schäden, Unvollständigkeit oder Diebstahl haftet der Mieter.
9. Der Mietgegenstand darf nur auf Strassen bewegt werden, die von einem Rettungsfahrzeug befahren werden kann.
10. Der Mietgegenstand darf nur auf Schweizer Strasse bewegt werden.
11. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes wird dieser auf etwaige Schäden und Vollständigkeit geprüft.
12. Der Mietgegenstand muss in einem sauberen Zustand zurückgegeben werden. Bei aufwändiger Reinigung des Mietgegenstandes, nach der Rückgabe werden CHF 100.- in Rechnung gestellt.
13. Bei verspäteter Rückgabe wird der volle Tagespreis des Mietgegenstandes nachberechnet. Bei fehlender Rückgabe des Mietobjektes wird eine Verlustanzeige bei der Polizei erstattet.

Pflicht der Mieter

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Fahrräder pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln, und nur an sicheren Orten in verschlossenem Zustand abzustellen. Die Fahrräder müssen ausserhalb geschlossenen Räumen an einem feststehenden Gegenstand (z.B. feste Ständer, Laternen etc.) mit den beiliegenden Schlössern gesichert werden. Über Nacht, bei mehrtägigen Vermietungen sind die Fahrräder in geschlossenen Räumen abzustellen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Rückgabe des Fahrrads, dem Vermieter unaufgefordert mitzuteilen.

Reparatur

1. Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch die Mieter noch auf deren Verschulden beruht. Für letztere Umstände sind die Mieter verantwortlich.
2. Bei Schäden wie z.B. Schlauch- und Reifendefekte, oder z.B. Schäden am Rahmen tragen die Mieter die Kosten.
3. Für fehlende, beschädigte und verlorene Teile werden Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
4. Bei Defekten am Fahrrad, die eine Weiterfahrt nicht zulassen, ist umgehend der Vermieter zu benachrichtigen. Es wird dann, wenn möglich und erforderlich ein Ersatzrad gestellt.

Unfall / Diebstahl

1. Der Mieter verpflichtet sich die Polizei und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhandengekommen ist. Bei einem Unfall haben die Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Name und Anschrift der beteiligten Personen und etwaige Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaigen beteiligten Fahrzeuge enthalten.
2. Der Mieter bestätigt, dass alle Benutzer der Fahrräder krankenversichert sind oder für die Kosten der ärztlichen Behandlung selbst aufkommen.
3. Die Fahrräder sind nicht gegen Unfall, unbefugte Benutzung und Diebstahl versichert.
4. Bei Diebstahl und Unfall trägt der Mieter die Haftung bzw. Verantwortung.

Haftung

1. Der Mieter haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Mieter hat das Fahrrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
3. Der Mieter haftet für die schuldhaft Beschädigung des Fahrrades und für Schäden, die durch die Nutzung des Fahrrades entstanden sind, sowie für die Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten.
4. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, sind die Mieter von ihrer Ersatzpflicht befreit.
5. Der Mieter soll selbst ausreichend versichert sein. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Personenschäden des Mieters sowie Dritter, die an Schäden beteiligt sind.

Übergabe

Das E-Bike ist in einem verkehrssicheren, technisch mangelfreien Zustand und betriebsbereit. Der Mieter hat sich durch eine Probefahrt davon überzeugt. Der Mieter wurde in die Bedienung des E-Bikes eingewiesen. Sollten Schäden auftreten, ist dies dem Vermieter bei der Rückgabe zu melden. **Bitte fahren Sie vorsichtig und benutzen Sie einen Fahrradhelm!**